

(§ 692 Abs. 1 Nr. 2 ZPO). Denn der Schuldner wird auch in diesem Verfahren über seine Rechte umfassend belehrt: Er wird im Mahnbescheid auf die Möglichkeit der Einlegung des Widerspruchs hingewiesen, durch den er den Erlaß eines Vollstreckungsbescheides abwenden kann. Ferner wird er bei der Zustellung des Vollstreckungsbescheides darüber belehrt, daß und innerhalb welcher Frist er Einspruch einlegen kann. Innerhalb des Mahnverfahrens wird der Schuldner deshalb genau über den Ablauf des Verfahrens und die Folgen für seine Rechtsstellung sowie über seine Möglichkeiten, das Verfahren zu beeinflussen, unterrichtet. Der Schuldner weiß daher, daß, wenn er weder Widerspruch noch Einspruch einlegt, aus dem ergehenden Vollstreckungsbescheid gegen ihn im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften vollstreckt werden kann. Mit der Zustellung einer vollstreckbaren Ausfertigung der Kostenberechnung, an die § 156 Abs. 3 Satz 1 KostO nach Ablauf der genannten Frist den Ausschluß des Kostenschuldners mit Einwendungen gegen die Kostenberechnung knüpft, sind solche Verfahrensgarantien nicht verbunden: Die Kostenberechnung ist nicht nur einseitig vom Notar aufgestellt. Die Zustellung wird insbesondere nicht mit einer Belehrung des Kostenschuldners über die ihm nach § 156 Abs. 1 KostO zustehende Beschwerde und die rechtlichen Folgen der Fristversäumung nach § 156 Abs. 3 Satz 1 KostO verbunden. Der Kostenschuldner wird daher die besondere verfahrensrechtliche Bedeutung, die § 156 Abs. 3 Satz 1 KostO an die Zustellung einer vollstreckbaren Ausfertigung der Kostenberechnung knüpft, nicht überblicken können. Da es sich bei dem ihm zugestellten Schriftstück nicht um eine gerichtliche Entscheidung handelt, wäre es für den durchschnittlichen Kostenschuldner nicht verständlich, daß sich allein an diese Zustellung eine nunmehr dreißigjährige Verjährungsfrist für den Kostenanspruch anknüpfen sollte. Der Einwendungsausschluß nach § 156 Abs. 3 Satz 1 KostO ist damit keine hinreichende Grundlage für eine analoge Anwendung des § 218 Abs. 1 BGB.

Die Kostenberechnung des Beteiligten zu 2) vom 27. 07. 1987 war danach aufzuheben. Zugleich hat der Senat den Beteiligten zu 2) auf den Antrag des Beteiligten zu 1) gem. § 157 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 KostO zur Erstattung des gezahlten Kostenbetrages von 924,31 DM verpflichtet. Hinsichtlich des darauf geltend gemachten Zinsanspruches gilt folgendes:

Nach § 157 Abs. 2 Satz 2 KostO hat der Notar (über die Erstattung des gezahlten Kostenbetrages hinaus) den Schaden zu ersetzen, der dem Kostenschuldner durch die Vollstreckung oder durch eine zur Abwendung der Vollstreckung erbrachte Leistung entstanden ist, wenn dieser seine Einwendungen gegen die Kostenberechnung innerhalb eines Monats seit Zustellung der vollstreckbaren Ausfertigung im Wege der Beschwerde nach § 156 Abs. 1 Satz 1 KostO erhoben hat. Es handelt sich dabei um einen in Anlehnung an § 717 Abs. 2 Satz 1 ZPO ausgestalteten Schadensersatzanspruch, dessen Entstehung zusätzlich an die Einlegung der Beschwerde durch den Kostenschuldner innerhalb eines Monats nach Zustellung der vollstreckbaren Ausfertigung der Kostenberechnung geknüpft ist. An dieser letzteren Voraussetzung fehlt es hier, da die Beschwerdeschrift der Verfahrensbevollmächtigten des Beteiligten zu 1) erst am 02. 07. 1990 bei dem Landgericht eingegangen ist.

Auch ein Anspruch des Beteiligten zu 1) auf Zahlung von Verzugszinsen ist nicht gerechtfertigt. Der BGH (NJW 1989, 2615 [= MittBayNot 1989, 280 = DNotZ 1990, 313]) hat eine analoge Anwendung der §§ 284 ff. BGB auf den Kosten-

anspruch des Notars im Hinblick auf die öffentlich-rechtliche Natur dieses Anspruchs und die abschließende Sonderregelung durch die Vorschriften der KostO abgelehnt. Der von den Beteiligten zu 1) geltend gemachte Erstattungsanspruch hat dieselbe Rechtsnatur wie der Kostenanspruch des Notars. § 157 Abs. 1 Satz 2 KostO ist auch insoweit als Sonderregelung zu verstehen, die eine Verzinsung des Erstattungsanspruches nach den allgemeinen Verzugsvorschriften ausschließt.

Indessen können dem Beteiligten zu 1) in entsprechender Anwendung des § 291 BGB Prozeßzinsen zugesprochen werden. Diese Vorschrift ist auf öffentlich-rechtliche Geldforderungen, insbesondere einen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch, entsprechend anzuwenden (BGH NJW 1970, 1637 f.). Das Beschwerdeverfahren nach § 156 Abs. 1 KostO gehört zu den echten Streitverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in dem die gerichtliche Entscheidung in materielle Rechtskraft erwächst und dementsprechend die Regeln der ZPO über die Rechtshängigkeit entsprechende Anwendung finden (*Keidel/Kuntze/Winkler*, FG, 12. Aufl., § 12 Rdnr. 196 sowie § 31 Rdnr. 20 und 25). Die Beschwerdeschrift des Beteiligten zu 1) ist dem Beteiligten zu 2) zwar nicht förmlich zugestellt worden, jedoch hat er mit Schriftsatz vom 06. 07. 1990 erklärt, daß er an diesem Tag das Anschreiben des Landgerichts mit der Beschwerdeschrift erhalten habe. Ab diesem Tag sind dem Beteiligten zu 1) deshalb 4% Zinsen auf den Erstattungsbetrag zuzusprechen.

Über die Erstattung außergerichtlicher Kosten des Verfahrens ist nach § 13 a Abs. 1 Satz 1 FGG zu entscheiden. Dabei entspricht es nicht der Billigkeit, dem in der Sache unterlegenen Beteiligten zu 2) die Erstattung der dem Beteiligten zu 1) im Verfahren entstandenen außergerichtlichen Kosten aufzugeben. Grundsätzlich haben die Beteiligten im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit ihre außergerichtlichen Kosten selbst zu tragen. Davon abzuweichen besteht hier kein hinreichender Anlaß, zumal sich das Landgericht in der umstrittenen Frage der entsprechenden Anwendbarkeit des § 218 Abs. 1 BGB der Rechtsauffassung des Beteiligten zu 2) auf der Grundlage der Rechtsprechung einiger Oberlandesgerichte angeschlossen hat.

D.

#### Steuerrecht

23. EStG § 4 Abs. 4 (*Zur betrieblichen Zuordnung von Schuldzinszahlungen bei einheitlichem Kaufvertrag über gemischt genutztes Grundstück*)

**Wird durch einen einheitlichen Kaufvertrag ein gemischt genutztes Grundstück erworben und die Kaufpreisschuld teils mit Fremd-, teils mit Eigenmitteln beglichen, so sind die Zinszahlungen nur im Verhältnis des betrieblich zum privat genutzten Anteil als Betriebsausgaben abziehbar. Einen Grundsatz, daß vorrangig der auf privater Veranlassung beruhende Teil der Schuld getilgt werde, gibt es nicht (Abgrenzung zur Behandlung gemischter Kontokorrentkonten durch den Großen Senat im Beschluß vom 4. Juli 1990 GrS 2-3/88, BFHE 161, 290, BStBl II 1990, 817).**

BFH, Urteil vom 7. 11. 1991 — IV R 57/90 —